



**Bundesverband Factoring
für den Mittelstand**

BFM Satzung

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- a) Der Verein führt den Namen
"BFM Bundesverband Factoring für den Mittelstand e.V."
- b) Der Verein hat den Sitz in 65623 Hahnstätten.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- e) Der BFM wurde 2001 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Zweck des Verbandes ist es, die Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere auch die gemeinsamen Interessen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu vertreten.
- b) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Beratung der Mitglieder, Vermittlung von fachlichen und rechtlichen Informationen der Factoring-Branche sowie Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
 - b) Förderung von Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
 - c) Mitarbeit in Fachorganisationen, Kontaktpflege mit Behörden, Verbänden und politischen Einrichtungen, soweit sie für die Interessen des Verbandes dienlich sind,
 - d) Wahrung der Fairness im Umgang mit den wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen jedes einzelnen Mitgliedes. Förderung der Fairness im Zusammenwirken der Mitglieder untereinander.
- c) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht die Erzielung von Gewinn.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Gruppenmitglieder
- b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aus dem Finanzdienstleistungsbereich Factoring werden.
- c) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wer in besonderer Weise in der Lage ist, die Zwecke und Interessen des Verbandes zu fördern.

- d) Gruppenmitglieder sind entweder organisatorisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Personen oder Gesellschaften, die unter einer gemeinsamen Marke Factoring betreiben.
- e) Zum Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft oder Gruppen-Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über das Aufnahmegesuch entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Wird die Vorstandsentscheidung nicht einstimmig beschlossen, haben die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung über das Aufnahmegesuch mit einfacher Mehrheit zu treffen.

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

- f) Die außerordentliche Mitgliedschaft beschränkt sich derzeit auf folgende, bereits bestehende außerordentliche Mitglieder:
 - Cogitum agentur für kreative Kommunikation, Hahnstätten*
 - Efcom GmbH, Neu-Isenburg
 - FIDES GmbH, Kaarst
 - FLC solutions, Neustadt
 - Jeanmougin Factoringberatungsgesellschaft gBR
 - Hansekontor Maklergesellschaft mbH, Hamburg*

Die mit *) gekennzeichneten außerordentlichen Mitglieder sind Gründungsmitglieder des Verbandes.

Zukünftige außerordentliche Mitgliedschaften mit anderen Mitgliedern sind mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen Fachfragen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe einzuhalten, sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt,

- a) durch Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich ist. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- b) durch Ausschluss: Dieser kann durch den Vorstand oder von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z.B. bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck und die Aufgaben des Verbandes oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens einem Jahr gegeben. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied gegen seine Pflichten nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Der Antrag auf Ausschließung soll dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und mit der Aufforderung zur

Stellungnahme gegeben werden.

- d) Das betroffene Mitglied kann an der Beratung über seinen Ausschluss teilnehmen und zu dem Ausschlussantrag Stellung nehmen. An der anschließenden Abstimmung nimmt das betroffene Mitglied nicht teil.
- e) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Organe des Verbandes sind:
- b) Die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresrechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- f) die Ausschließung eines Mitglieds,
- g) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Finanzierung von Projekten

(2) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sowie die Gruppenmitglieder des Verbandes an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Pro angefangene fünf Mitglieder erhält das Gruppenmitglied eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme durch eine satzungsgemäß vertretungsberechtigte Person abgeben lassen. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch eine natürliche Person vertreten lassen, die ihre Bevollmächtigung durch eine satzungsgemäß vertretungsberechtigte Person nachweist.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30 v.H. der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes der Einberufung fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstag zum Versand zu bringen. Die Agenda ist bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin nachzureichen. Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche Wochen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v.H. stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine weitere Mitgliederversammlung frühestens 14 Tage, spätestens 28 Tage nach der ersten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines, sowie Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (8) Wird von mindestens 25 v.H. der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (10) Projekte, die durch den Verband initiiert werden sollen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Kosten eines Projektes werden im Umlageverfahren an die ordentlichen Mitglieder weiterberechnet. Die Berechnungsgrundlage wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögenslage des Vereines festgelegt. Die Weitergabe der verbleibenden Kosten hat nach einem Schlüssel zu erfolgen, der sich an der Umsatzgröße des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes bemisst. Dieser Schlüssel wird vom Vorstand festgelegt und von diesem mehrheitlich beschlossen. Mitgliedern, die nicht am beschlossenen Umlageverfahren teilnehmen möchten, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) und zwei weiteren Mitgliedern
2. Mitglied des Vorstandes kann nur eine natürliche Person sein, die einem ordentlichen Mitglied angehört.
3. Vorstand i.S. von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzuzuwählen. Diese Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende ordnungsgemäße Geschäftsführung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bzw. Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung der Vorstandsaufgaben.
6. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Abstimmungen im Vorstand können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht mindestens aus drei und höchstens 7 natürlichen Personen ordentlicher Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Beirates dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende des Beirates oder einer seiner Stellvertreter beruft bei Bedarf die Sitzungen des Beirates ein. In dringenden Fällen können auf

Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates ebenfalls Sitzungen einberufen werden.

5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Beirat ist zuständig für
 - a) - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes,
 - b) - Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben,
 - c) - Abmahnungen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens von Mitgliedern,
 - d) - Festlegung der Vergütungen und Kostenerstattung für Tätigkeiten für den Verband,
 - e) - die Auslegung der Satzung in Zweifelsfällen.
7. Der Beirat hat auf Antrag beim Vorstand das Recht auf Einsicht in alle Vorstandsunterlagen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die ihm für seine Tätigkeit verantwortlich sind. Gleiches gilt für die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen.
2. Die Geschäftsführer können weitere Angestellte nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes einstellen.
3. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes i.S. des § 30 BGB.

§ 11 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten hat. Der Haushaltsplan ist nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Rechnungslegung

1. Nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres hat der Schatzmeister für das vergangene Jahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen, bestehend aus einer Vermögensübersicht und einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Zur finanziellen Deckung seiner Aufgaben ist von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ferner ist von jedem Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei die Beiträge für außerordentliche Mitglieder geringer sein können, die Hälfte eines Mitgliedsbeitrages jedoch nicht unterschreiten sollen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Als Beitragsbemessung wird bei einem ordentlichen Mitglied das jährlich gebührenpflichtige Forderungsvolumen für das letzte Geschäftsjahr zu Grunde gelegt. Ist ein Mitglied mit einem oder mehreren Factoringunternehmen verbunden, wird der Umsatz des Mitgliedes und der Umsatz der mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen saldiert als Bemessungsgrundlage für die Beitragsbemessung zu Grunde gelegt. Die Beiträge werden anhand der veröffentlichten Umsätze (Wirtschaftsauskünfte), oder anhand allgemeiner vom Mitglied selbst veröffentlichter Presseberichte ermittelt. Außerordentliche Mitglieder zahlen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag. Gruppen bis zu fünf Mitgliedern wird ein reduzierter Beitragssatz von 20% gewährt. Gruppen von fünf bis zehn Mitglieder bekommen 25% Nachlass. Gruppen ab 10 Mitgliedern werden 30% Nachlass auf die reguläre Beitragsordnung gewährt.
4. Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres in den Verband ein, ist der Jahresbeitrag lediglich für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres anteilig zu zahlen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge.
6. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

(11) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Verbandes bedarf es dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.
4. Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.

